
S 3 P 26/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen durch Pflegeeinrichtung (fehlende) Klagebefugnis
Leitsätze	Dem (überörtlichen) Sozialhilfeträger fehlt die Klagebefugnis für eine Klage gegen die Entscheidung über die nach § 82 Abs. 3 SGB XI notwendige Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen durch eine Pflegeeinrichtung gegenüber den Pflegebedürftigen.
Normenkette	§ 82 Abs. 3 SGB 11 § 76a Abs. 3 SGB 12 § 54 Abs. 1 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 P 26/20
Datum	21.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 P 27/21
Datum	24.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 21. Juni 2021 im Verfahren [S 3 P 26/20](#) wird zurÃ¼ckgewiesen.Â

II.Â Â Â Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten auch des Berufungsverfahrens.Â

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.Â

Tatbestand

Der klagende Landeswohlfahrtsverband wendet sich als Ã¼berÃ¶rtlicher SozialhilfetrÃ¤ger gegen die vom beklagten Land erteilte Zustimmung, die es der Beigeladenen als TrÃ¤gerin einer Pflegeeinrichtung fÃ¼r das Jahr 2018 ermÃ¶glicht, gegenÃ¼ber den PflegebedÃ¼rftigen Investitionsaufwendungen gesondert zu berechnen, soweit diese Zustimmung Ã¼ber einen Betrag von 12,43 Euro pro Bewohner und pro Tag hinausgeht.

Die Beigeladene betreibt das Diakonie-Zentrum A. in A-Stadt und versorgt dort PflegebedÃ¼rftige, wobei diesen regelmÃ¤Ã¶ig Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung, aber â im Falle der HilfebedÃ¼rftigkeit â auch Hilfen zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) erbracht werden. Die Beigeladene beantragte unter dem 29. Oktober 2018 die wegen ihrer FÃ¶rderung durch Ã¶ffentliche Mittel nach [Ã 82 Abs. 3 Satz 3](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherung â (SGB XI) notwendige Zustimmung des beklagten Landes zur gesonderten Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gegenÃ¼ber den PflegebedÃ¼rftigen fÃ¼r das Jahr 2018, und zwar in HÃ¶he von 26,05 Euro pflegetÃ¤glich fÃ¼r die vollstationÃ¤re Dauerpflege.Ã

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens informierte das beklagte Land den KlÃ¤ger als Ã¼berÃ¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger ebenso wie die Stadt Kassel als Ã¶rtlichen SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼ber den von der Beigeladenen gestellten Antrag und die von ihm beabsichtigte Entscheidung. Der KlÃ¤ger machte in diesem Rahmen geltend, dass die beabsichtigte Zustimmung dem Umfang nach Ã¼berhÃ¶ht sei, namentlich mit Blick auf die Angemessenheit der Investitionsaufwendungen und weil nach seiner Ansicht sÃ¤mtliche im Rahmen der Ã¶ffentlichen FÃ¶rderung nicht zuwendungsfÃ¤higen Kosten auch nicht in den gesondert berechenbaren Investitionskostenbeitrag eingerechnet werden kÃ¶nnten.

Das beklagte Land, vertreten durch das RegierungsprÃ¤sidium GieÃ¶en, stimmte durch den angegriffenen, an die Beigeladene adressierten Bescheid vom 31. Januar 2019 [richtig: 31. Januar 2020] der gesonderten Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen in HÃ¶he von [nur, aber immerhin] 22,92 Euro pro Bewohner und pro Tag fÃ¼r die vollstationÃ¤re Dauerpflege fÃ¼r das Jahr 2018 zu. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das beklagte Land unter anderem aus, Rechtsgrundlage fÃ¼r die Zustimmungsentscheidung sei [Ã 82 Abs. 3 SGB XI](#) in Verbindung mit der PflEinrVO (Hessische Verordnung Ã¼ber die Planung und FÃ¶rderung von Pflegeeinrichtungen, SeniorenbegegnungsstÃ¤tten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten â Pflegeeinrichtungsverordnung â). Nach [Ã 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#) bedÃ¼rfe die gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder der Aufwendungen fÃ¼r Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von GebÃ¤uden oder sonstigen abschreibungsfÃ¤higen AnlagegÃ¼tern der Zustimmung der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rde. Das RegierungsprÃ¤sidium sei nach [Ã 12 PflEinrVO](#) fÃ¼r die Wahrnehmung dieser Aufgabe zustÃ¤ndig. Es habe den Antrag der Beigeladenen geprÃ¼ft und dabei, wie im Einzelnen nÃ¤her ausgefÃ¼hrt ist, einen Investitionskostensatz in HÃ¶he von

22,92 Euro t glich f r die vollstation re Dauerpflege ermittelt. Die Zustimmung erfolge daher nur in dieser H he. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 45 ff. der Gerichtsakte    im Folgenden: GA    Bezug genommen.

W hrend die Beigeladene den Bescheid akzeptierte, legte der Kl ger mit Schreiben vom 17. Februar 2020 Widerspruch gegen diesen ein, da nach seiner Auffassung auch die Zustimmung zu einem abrechnungsf higen Betrag von 22,92 Euro pfleget glich  berh ht sei. 

Das beklagte Land verwarf den Widerspruch des Kl gers durch Widerspruchsbescheid des Regierungspr sidiums Gie en vom 12. M rz 2020 als unzul ssig. Zur Begr ndung f hrte es unter anderem aus, der Kl ger sei als Sozialhilfekostentr ger nicht widerspruchsbefugt. Er selbst sei nicht Adressat des Verwaltungsaktes. Aus diesem Grunde sei er auch nicht als Beteiligter im Sinne des [  12 Abs. 1 und Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch    Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz    (SGB X) anzusehen. Nach [  7 Abs. 4 PflEinrVO](#) sei die H he der betriebsnotwendigen Aufwendungen durch das Regierungspr sidium nach Anh rung des  rtlich zust ndigen Tr gers der Sozialhilfe festzustellen; in analoger Anwendung dieser Regelung sei auch der Kl ger vorliegend als  ber rtlicher Sozialhilfetr ger angeh rt worden. Hierdurch werde er jedoch gem  [  12 Abs. 3 SGB X](#) nicht zum Beteiligten des Sozialverwaltungsverfahrens. Daher sei vorliegend zu pr fen, ob er durch den Zustimmungsbescheid m glicherweise in eigenen Rechten verletzt sein k nnte. Da er nicht Adressat des Bescheides sei, h nge die Beantwortung dieser Frage davon ab, ob den Rechtsnormen, die dem Bescheid zugrunde liegen, drittsch tzende Wirkung zukomme und der Kl ger durch die Entscheidung unmittelbar tats chlich in dieser gesch tzten Rechtsposition betroffen sei. Erm chtigungsgrundlage f r den Bescheid sei [  82 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 SGB XI](#) sowie [  7 Satz 1 Nr. 3 PflegeVGAG](#) (Hessisches Ausf hrungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz) in Verbindung mit der Hessischen Pflegeeinrichtungsverordnung. Diesen Vorschriften komme keine unmittelbar drittsch tzende Wirkung f r den Kl ger zu. Die Zustimmungsentscheidung k nne sich zwar auf die Rechtssph re von Heimbewohnenden und Sozialhilfetr gern auswirken, allerdings f hre dies nicht notwendig zu deren unmittelbarer Belastung. Im Verh ltnis zu den Heimbewohnenden sei die Genehmigung nur eine von mehreren Voraussetzungen, die nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) an die Wirksamkeit entsprechender zivilrechtlicher Vereinbarungen gestellt w rden. Ein individueller Schutz des Sozialhilfetr gers als Kostentr ger der Heimbewohnenden scheide aus diesem Grund ebenso aus (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2016    [III ZR 279/15](#)   , juris, Rn. 38; BSG, Urteil vom 8. September 2011    [B 3 P 2/11 R](#)   , juris, Rn.13; Bayerisches LSG, Urteil vom 4. Mai 2011    [L 2 P 20/09](#)   , juris, Rn.29; Weber, in: Kasseler Kommentar    107. EL Dez. 2019    [  82 SGB XI](#) Rn.25; H bsch, NZS 2004, 462, 464). Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 52 ff. GA Bezug genommen.

Der Kl ger hat daraufhin am 8. April 2020 Klage zum Sozialgericht Kassel erhoben. Zur Begr ndung hat er insbesondere ausgef hrt, ihm m sse ein eigenes

Widerspruchs- und Klagerecht zur Seite stehen. Nach [Â§ 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII](#) in der bis 31. Dezember 2019 gÃ¼ltigen Fassung sei der TrÃ¤ger der Sozialhilfe zur Ãbernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach [Â§ 82 Abs. 4 SGB XI](#) nur verpflichtet, wenn hierÃ¼ber entsprechende Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Sozialgesetzbuches ZwÃ¶lftes Buch getroffen worden seien. Diese Regelung komme zwar nicht zur Anwendung, wenn es sich (wie hier) um eine landesrechtlich gefÃ¼rderte Pflegeeinrichtung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) handle. Auch die dem sozialhilfebedÃ¼rftigen Heimbewohner gesondert berechneten Investitionskosten nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) seien jedoch vom SozialhilfetrÃ¤ger (ohne normvertragliche Regelung) zu Ã¼bernehmen, so dass es sich bei der Zustimmungsentscheidung um einen Verwaltungsakt handle, der auch gegenÃ¼ber dem SozialhilfetrÃ¤ger Wirkung entfalte. Dessen Bindung an die Zustimmungsentscheidung gelte auch dann, wenn die zustÃ¤ndige LandesbehÃ¶rde, die die Zustimmung erteilt habe, (wie hier) nicht mit dem zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Sozialhilfe identisch sei, weil von einer einheitlichen landesrechtlichen Finanzierungsverantwortung auszugehen sei und die LÃ¤nder die Gesamtheit der ihnen obliegenden Aufgaben bei Entscheidungen und Regelungen finanzieller Belange beachten mÃ¼ssten. Der SozialhilfetrÃ¤ger mÃ¼sse in den FÃ¤llen des [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) daher die MÃ¶glichkeit haben, durch Widerspruch und Klage die Zustimmungsentscheidung dahin Ã¼berprÃ¼fen zu lassen, ob diese Kosten in Anwendung der fÃ¼r das Zustimmungsverfahren maÃgebenden landesrechtlichen Bestimmungen nach Art, HÃ¶he und Laufzeit richtig festgesetzt worden und angemessen im Sinne des Sozialhilferechts seien. Gestehe man hingegen dem SozialhilfetrÃ¤ger kein Widerspruchs- und Klagerecht zu und halte er in Abweichung von der Entscheidung der LandesbehÃ¶rde dennoch geringere Investitionskosten fÃ¼r angemessen, mÃ¼sste dies zur Folge haben, dass der bedÃ¼rftige HilfeempfÃ¤nger diese Kosten selbst zu tragen habe. Es wÃ¤re widersprÃ¼chlich, einerseits bezÃ¼glich der Zustimmungsentscheidung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) von einer KostenÃ¼bernahmeverpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers hinsichtlich der den Heimbewohnern in Rechnung gestellten, nicht durch die Ã¶ffentliche FÃ¼rderung gedeckten Investitionskostenanteile auszugehen, andererseits dem SozialhilfetrÃ¤ger aber keine MÃ¶glichkeit der direkten Einflussnahme durch Widerspruch und Klage hinsichtlich der Zustimmungsentscheidung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XII](#) zuzugestehen.

Auch auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten ausdrÃ¼cklichen Regelung einer Pflicht der SozialhilfetrÃ¤ger zur Ãbernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach Zustimmung der zustÃ¤ndigen LandesbehÃ¶rde ([Â§ 76a Abs. 3 Fall 1 SGB XII](#) in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung) sei von einer unmittelbaren Betroffenheit des SozialhilfetrÃ¤gers durch die Zustimmungsentscheidung auszugehen. Im Ergebnis sei dem SozialhilfetrÃ¤ger hinsichtlich der Zustimmungsentscheidung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) ein Widerspruchs- und Klagerecht zuzugestehen, weil die landesrechtlichen Bestimmungen, in denen gemÃ¤Ã [Â§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#) Art, HÃ¶he und Laufzeit der Verteilung der gesondert berechneten Investitionskosten geregelt worden seien, im Regelfall nicht die Einhaltung der GrundsÃ¤tze des sozialhilferechtlichen Leistungs- und Leistungserbringungsrechts sicherstellten. Anders zu bewerten sei hingegen die Widerspruchs- und Klagebefugnis der

Heimbewohner: Das Zustimmungserfordernis schließt lediglich die Gesamtheit der Heimbewohner, nicht jedoch den einzelnen Heimbewohner. Zwar sei die Pflegeeinrichtung im Umfang der von der Landesbehörde erteilten Zustimmung berechtigt, die nicht von einer landesrechtlichen Forderung gedeckten Investitionskosten dem Heimbewohner in Rechnung zu stellen – in diesem Umfang seien die Investitionskosten jedoch vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, so dass nicht der Heimbewohner, sondern der Sozialhilfeträger durch die Zustimmungsentscheidung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) unmittelbar betroffen sei. Ein Heimbewohner könne hingegen auf dem Zivilrechtsweg Rechtsschutz gegen die gesonderte Berechnung durch den Heimträger erlangen und sei durch die Zustimmungsentscheidung lediglich mittelbar beeinflusst. Das Bundessozialgericht verkenne in seiner Entscheidung vom 8. September 2011 – [B 3 P 2/11 R](#) –, [BSGE 109, 96](#) diese notwendige Differenzierung zwischen Heimbewohnern und Sozialhilfeträger.

Die Widerspruchs- und Klagebefugnis des Sozialhilfeträgers sei zudem unter dem Gesichtspunkt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Finanzhoheit) zu bejahen, weil Sozialhilfeträgern wie dem KIÄger aufgrund der streitigen Zustimmungsentscheidung finanzielle Folgekosten in erheblichem Umfang entstehen könnten. Das gelte insbesondere deswegen, weil ihm, dem KIÄger, aufgrund der Zustimmungsentscheidung nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) gegebenenfalls alljährlich neue Kosten entstünden. Im Übrigen hat sich der KIÄger ausjährlich mit der nach seiner Auffassung in unzutreffender Höhe erteilten Zustimmung durch das beklagte Land auseinandergesetzt.

Das beklagte Land und der durch Beschluss des Sozialgerichts vom 26. Mai 2021 beigeladene Einrichtungsträger sind dem entgegengetreten. [Â§ 82 Abs. 3 SGB XII](#) habe keine drittschließende Wirkung zu Gunsten des Sozialhilfeträgers.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 21. Juni 2021 abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Nach [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) könne durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden. Nach Satz 2 der Vorschrift sei die Klage zulässig, wenn der KIÄger behaupte, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes beschwert zu sein. Da der KIÄger vorliegend kein Adressat der angefochtenen Entscheidung des beklagten Landes sei, scheidet eine direkte rechtliche Betroffenheit aus. Aber auch eine sogenannte Drittbetroffenheit bestehe nicht. Das Gericht weise die Klage aus den zutreffenden Gründen des Widerspruchsbescheides des beklagten Landes vom 12. März 2020 ab und sehe von einer weiteren Darstellung in den Entscheidungsgründen ab ([Â§ 136 Abs. 3 SGG](#)). Ergänzend verweise das Gericht auf die zutreffende Ansicht des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 8. September 2011 – [B 3 P 2/11 R](#) –, in dem dieses ausführe, dass sich die Entscheidung des beklagten Landes zwar im weiteren Verlauf auch auf die Rechtssphäre des Sozialhilfeträgers auswirken könne, jedoch nicht ohne Weiteres und notwendig zu dessen unmittelbarer Belastung führe. Vielmehr sei die Zustimmung des Landes schon im Verhältnis zu den Heimbewohnern lediglich

eine von mehreren Voraussetzungen, die der zwischen Pflegeeinrichtung und ihnen bestehende privatrechtliche Vertrag an die Erhaltung des Entgeltes wegen betriebsnotwendiger Investitionen knüpft. Dies gelte umso mehr für den Sozialhilfeträger und die von ihm unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen zu treffende Entscheidung (BSG, ebd., Rn. 13). Im Folgenden wird auf GA Bl. 264 ff. Bezug genommen.

Der Kläger hat nach Zustellung des Urteils am 14. Juli 2021 am 20. Juli 2021 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens weiterverfolgt. Verneine man die Widerspruchs- und Klagebefugnis, wäre von einer fehlenden Bindung (der Heimbewohner und) des Sozialhilfeträgers an die Zustimmungsentscheidung auszugehen; nur die Widerspruchs- und Klagebefugnis unmittelbar gegen die Zustimmungsentscheidung führe zu einer prozessökonomisch sinnvollen Kontrollmöglichkeit. Diese sei aberdies mit Blick auf die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Zustimmungsentscheidung zu denen er im Einzelnen vorgetragen hat und die daraus sich ergebende Betroffenheit im Recht auf kommunale Selbstverwaltung, auf die er sich als hiesiger Kommunalverband berufen könne, notwendig. Zudem leide das erstinstanzliche Urteil aufgrund der späten Beiladung des Einrichtungsträgers an einem Verfahrensmangel.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Kassel vom 21. Juni 2021 [S 3 P 26/20](#) den Bescheid des Beklagten vom 31. Januar 2019 [richtig: 31. Januar 2020] in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 12. März 2020 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwand lediglich in Höhe von 12,43 Euro täglich für die vollstationäre Dauerpflege vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 zu erteilen, hilfsweise, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwand für die vollstationäre Dauerpflege vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zu verwerfen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil und seine Bescheide. Die Berufung sei ebenso wie die Klage mangels Klagebefugnis unzulässig. Der Kläger verkenne die sozialrechtliche Systematik des Zustimmungserfordernisses nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#), die inzwischen auch in [Â§ 76a Abs. 3 SGB XII](#) Ausdruck finde. Er könne sich im hiesigen Zusammenhang auch nicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht berufen; jedenfalls sei dieses nicht verletzt.

Die Beigeladene beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Weder unmittelbar aus [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) noch aus den diesen konkretisierenden landesrechtlichen Regelungen lasse sich eine Klagebefugnis der Sozialhilfeträger

ableiten; vielmehr seien diese (nur) zu h ren. Aus [  76a Abs. 3 Alt. 1 SGB XII](#) ergebe sich inzwischen sogar ausdr cklich, dass der Sozialhilfetr ger zur  bernahme gesondert berechneter Investitionskosten verpflichtet sei, soweit die zust ndige Landesbeh rde ihre Zustimmung nach [  82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#) erteilt habe. Eine Beteiligung des Sozialhilfetr gers an dem Verfahren, die  ber ein blo es Anh rungsrecht hinausginge, sei auch in dieser Vorschrift nicht bestimmt. Aus dem Anh rungsrecht selbst folge keine Klagebefugnis. Die entsprechenden Vorschriften seien auch nicht drittsch tzend, so dass sich auch unter diesem Gesichtspunkt eine Klagebefugnis nicht herleiten lasse.

Auch die Beigeladene hat sich vorsorglich weiter mit der inhaltlichen Richtigkeit der angegriffenen Zustimmungsentscheidung auseinandergesetzt und ist der von Kl gerseite geltend gemachten erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der vermeintlich  berh hten Zustimmungsentscheidung f r die Sozialhilfetr ger entgegengetreten.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung zugestimmt, der Kl ger durch Schriftsatz vom 11. Mai 2022, das beklagte Land durch Schriftsatz vom 22. April 2022 und die Beigeladene durch Schriftsatz ihres Prozessbevollm chtigten vom 25. April 2022 [richtig: 25. Mai 2022].

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten des beklagten Landes Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde

Die Berufung des Kl gers ist zul ssig, aber unbegr ndet. Das Sozialgericht hat seine Klage zu Recht wegen mangelnder Klagebefugnis als unzul ssig abgewiesen. 

I. Rechtsschutzziel des klagenden Landeswohlfahrtsverbandes als  ber rtlichem Sozialhilfetr ger ist es, die mit dem Bescheid des beklagten Landes vom 31. Januar 2020 [das auf dem Bescheid angegebene Datum   31.01.2019   beruht, wie zwischen den Beteiligten zu Recht unstreitig ist, auf einem Versehen] in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. M rz 2020 ausgesprochene Zustimmung zu der von der Beigeladenen beantragten gesonderten Berechnungsm glichkeit von Investitionskosten auf der Grundlage von [  82 Abs. 3 SGB XI](#) ihrem Umfang nach teilweise zu beseitigen. Dieses Begehren kann der Kl ger mit einer (reinen Teil-)Anfechtungsklage im Sinne von [  54 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegen den genannten Bescheid, gerichtet auf dessen Teilaufhebung, erreichen (vgl. zum Bescheidcharakter der Zustimmung f r viele BSG, Urteil vom 8. September 2011    B 3 P 6/10 R   , [BSGE 109, 86](#), Rn. 10); (nur) diese ist daher statthaft. An dem zus tzlich gestellten (und im  brigen dem Wortlaut nach als Leistungsklage formulierten) Verpflichtungs- beziehungsweise dem hilfsweise gestellten Neubescheidungsantrag besteht kein eigenst ndiges Interesse; vielmehr akzeptiert der Kl ger damit nur der Sache nach eine

Zustimmung von 11,95 Euro tÄglich.Ä

Letztlich kÄnnnte die zutreffende Fassung der KlageantrÄge im Äbrigen sogar auf sich beruhen: UnabhÄngig hiervon kÄnnnte der KlÄger mit seiner Klage nÄmlich nur Erfolg haben, wenn ihm die Befugnis zustÄnde, die Zustimmungsentscheidung gerichtlich ÄberprÄfen zu lassen. Das aber ist mit dem Sozialgericht zu verneinen.

II. Die Berufung ist allerdings zulÄssig; die fehlende ZulÄssigkeit der Klage steht dem nicht entgegen. Sie ist insbesondere statthaft ([Ä§ 143](#), [Ä§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) sowie form- und fristgerecht erhoben ([Ä§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

III. Die Berufung ist jedoch unbegrÄndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht als unzulÄssig abgewiesen. Der klagende Landeswohlfahrtsverband ist zur Anfechtung des vom beklagten Land erlassenen Zustimmungsbescheides Äber die gesonderte Berechnung von Investitionskosten nicht befugt; eine Verletzung des KlÄgers in eigenen Rechten durch den angegriffenen Bescheid erscheint nicht als mÄglich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunÄchst Bezug auf die zutreffende BegrÄndung des erstinstanzlichen Urteils ([Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#)) und damit Ämittelbar Ä auf die BegrÄndung des angegriffenen Widerspruchsbescheides.

Der KlÄger ist Ä unstreitig und zu Recht Ä nicht Adressat des streitigen Zustimmungsbescheides. Er ist aber auch als Dritter nicht klagebefugt, weil den maÄgeblichen Vorschriften und der vom beklagten Land erteilten Zustimmung kein drittschÄtzender Charakter zukommt (vgl. allg. BSG, Urteil vom 25.

November 1986 Ä [11a RA 18/85](#) Ä, [BSGE 61, 27](#); im hiesigen Zusammenhang Ä bezogen auf die Frage einer notwendigen Beiladung des SozialhilfetrÄgers Ä BSG, Urteil vom 8. September 2011 Ä [B 3 P 2/11 R](#) Ä, [BSGE 109, 96](#), Rn. 13 und BSG, Urteil vom 8. September 2011 Ä [B 3 P 6/10 R](#) Ä, [BSGE 109, 86](#), Rn. 11; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG Ä Kommentar, 13. Aufl. 2020, Ä§ 54 Rn. 9 f. und Rn. 14).

Zur Frage des (fehlenden) drittschÄtzenden Charakters des Zustimmungserfordernisses nach [Ä§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) hinsichtlich der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie der gegebenenfalls fÄr sie eintrittspflichtigen SozialhilfetrÄger hat das Bundessozialgericht in den zitierten Entscheidungen vom 8. September 2011 fÄr den Senat Äberzeugend ausgefÄhrt, zwar kÄnne sich die Zustimmungsentscheidung im weiteren Verlauf auch auf die RechtssphÄre von Heimbewohnern und SozialhilfetrÄgern auswirken; jedenfalls im Hinblick auf die Heimbewohner sei das mit dem Zustimmungsantrag sogar ausdrÄcklich intendiert. Jedoch fÄhre die zu treffende Entscheidung nicht ohne Weiteres und notwendig zu deren unmittelbarer Belastung. Vielmehr sei die Zustimmung des Landes (schon) im VerhÄltnis zu den Heimbewohnern lediglich eine von mehreren Voraussetzungen, die der zwischen der jeweiligen Pflegeeinrichtung und ihren Bewohnern bestehende privatrechtliche Vertrag an die ErhÄhlung des Entgelts wegen betriebsnotwendiger Investitionen knÄpfe (zur fehlenden privatrechtsgestaltenden Wirkung der Zustimmung Hinweis auf HÄbsch NZS 2004, 462; GÄrtner, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand September 2007, [Ä§ 82 SGB XI](#) Rn. 13). Das gelte

umso mehr für den Sozialhilfeträger und die von ihm unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen zu treffende Entscheidung, konkret also die Gewährung von Hilfen zur Pflege.

Die dagegen vom Kläger formulierten Einwände tragen nach Auffassung des Senats nicht. Einem Sozialhilfeträger, der bei Erfüllung der spezifischen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen für die den Heimbewohnern entstehenden Kosten aufkommen muss, stehen im Zustimmungsverfahren keine eigenen rechtlich geschützten Interessen zu; seine mittelbare wirtschaftliche Betroffenheit genügt weder, um ihm ein eigenes Klagerecht zuzubilligen, noch um seine Beiladung in einem Rechtsstreit zwischen Einrichtungsträger und Land in einem Zustimmungsrechtsstreit notwendig zu machen (vgl. ebs. neben den bereits zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. April 2021 [L 30 P 41/17](#), juris, Rn. 19; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Oktober 2019 [L 1 P 21/18](#), juris, Rn. 25; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. März 2011 [L 4 P 12/07](#), juris, Rn. 23; Bayerisches LSG, Urteil vom 4. Mai 2011 [L 2 P 20/09](#), juris, Rn. 29; a.A. insb. Lange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, Â§ 76a Rn. 27).

Bereits die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind wie im Übrigen auch der Kläger annimmt in ihrer Rechtsstellung durch das Zustimmungsverfahren nicht unmittelbar in ihren rechtlichen Interessen betroffen. Die Zustimmung hat keine privatrechtsgestaltende Wirkung; vielmehr ist sie nur eine Voraussetzung für die Möglichkeit, diesen entsprechende Investitionskosten auf der Grundlage des Heimvertrages in Rechnung zu stellen. Das Zustimmungserfordernis schützt insofern allenfalls die Gesamtheit der, nicht aber den einzelnen Heimbewohner (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Dezember 2008 [L 27 P 73/08](#), juris; Krohn in: Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 76a Rn. 12; eher noch enger Bayerisches LSG, Urteil vom 4. Mai 2011 [L 2 P 20/09](#), juris, Rn. 29).

Umso mehr gilt dies für die Sozialhilfeträger, die regelmässig und auch im vorliegenden Streitfall nur bildlich gesprochen hinter den Heimbewohnern stehen und die diesen entstehenden Aufwendungen zu tragen haben, soweit dies durch eine sozialhilferechtliche Vorschrift geboten ist. Eine vergleichbare mittelbare Betroffenheit der Sozialhilfeträger besteht ganz regelmässig für Rechtsverhältnisse der Hilfebedürftigen mit Dritten, sofern diese zu einem sozialhilferechtlich relevanten Bedarf führen. Dies hat aber auch sonst keineswegs zur Konsequenz, dass die Sozialhilfeträger wegen ihrer wirtschaftlichen Betroffenheit an entsprechenden Rechtsverhältnissen der Hilfeempfänger mit Dritten zu beteiligen wären und diese beeinflussen könnten. Nicht überzeugen kann den Senat namentlich die Auffassung des Klägers, wonach nur der Sozialhilfeträger an dem Zustimmungsverfahren zu beteiligen beziehungsweise durch [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) geschützt sei, nicht aber die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, weil er bei Annahme seiner Bindung an die Zustimmungsentscheidung durch die gesonderte Berechnung der Investitionskosten wirtschaftlich (allein beziehungsweise jedenfalls in erster Linie) belastet werde: Für die Gruppe der (vollständigen) Selbstzahler und derer, die die Aufwendungen für den Aufenthalt in der Einrichtung durch Leistungen der Pflegeversicherung (gegebenenfalls ergänzt durch eigene Mittel) aufbringen, trifft dies bereits in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu, wobei auch nicht angenommen werden kann, dass ihre Interessen durch die Sozialhilfeträger wahrgenommen

würden. In rechtlicher Hinsicht bleibt es in den Fällen des [Â§ 82 Abs. 3 SGB XII](#) dabei, dass die Zustimmung es den Pflegeeinrichtungen ermöglicht, die Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen und der Sozialhilfeträger nur mittelbar â€œins Spiel kommtâ€œ, wenn ein Pflegebedürftiger nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, diese zu tragen (vgl. zum systematischen Zusammenhang Lange, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 76a SGB XII](#) â€œ Stand: 1. September 2021 â€œ Rn. 22). Dieser rechtliche Zusammenhang lässt die Annahme nicht als tragfähig erscheinen, nicht die einzelnen Heimbewohner, wohl aber die Sozialhilfeträger seien förmlich am Verfahren nach [Â§ 82 Abs. 3 SGB XI](#) zu beteiligen oder durch diese Vorschrift in ihren rechtlichen Interessen geschädigt. Das in den [Â§ 75 ff. SGB XII](#) gesondert geregelte Vertragsrecht für die rechtlichen Beziehungen der Sozialhilfeträger mit den Leistungserbringern führt insoweit nicht zu einer anderen Beurteilung. Einen unmittelbaren Einfluss auf die Berechnungsfähigkeit von Investitionskosten hatten und haben die Sozialhilfeträger nur im Falle des [Â§ 82 Abs. 4 SGB XI](#), also bei nicht nach Landesrecht geführten Einrichtungen (vgl. hierzu heute [Â§ 76a Abs. 3 Alt. 2 SGB XI](#)). Im Falle des [Â§ 82 Abs. 3 SGB III](#), also bei geführten Einrichtungen, sind die Interessen der verschiedenen Träger der öffentlichen Hand dagegen einheitlich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu wahren, ohne dass die verschiedenen Träger dadurch zu Beteiligten dieses Verfahrens würden: Selbst beziehungsweise gerade wenn man insoweit von einer Verpflichtung des beklagten Landes, die Interessen der Sozialhilfeträger treuhänderisch wahrzunehmen, ausgeht, macht dies deren Beiladung entbehrlich (vgl. zu ähnlichen Überlegungen BSG, Urteil vom 14. Dezember 2000 â€œ [B 3 P 19/00 R](#) â€œ, [BSGE 87, 199](#), Rn. 17; zur Tatbestandswirkung der Zustimmung für den Sozialhilfeträger und der aus diesem Grunde nicht gebotenen Beteiligung vgl. Weber, in: Kasseler Kommentar, Â§ 82 â€œ Stand: Mai 2021 â€œ Rn. 19). Auch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung führt wegen der fehlenden (unmittelbaren) Betroffenheit der Sozialhilfeträger durch die Zustimmungsentscheidung nicht zu einer anderen Bewertung (vgl. so auch Häbsch NZS 2004, 462, 464 und â€œ insoweit â€œ auch Lange, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 76a](#) â€œ Stand: 1. September 2021 â€œ Rn. 39). Es kann daher offenbleiben, inwieweit sich der Kläger als überörtlicher Sozialhilfeträger im hiesigen Zusammenhang auf dieses Recht berufen kann.

Die Neuregelung des [Â§ 76a Abs. 3 SGB XII](#) durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz â€œ BTHG) vom 23. Dezember 2016 ([BGBl. I S. 3234](#)) ist auf Grund seines Inkrafttretens (erst) am 1. Januar 2020 (vgl. Art. 26 Abs. 4 BTHG) für das hiesige Verfahren noch nicht von Bedeutung. Im Übrigen enthält jedenfalls die Vorschrift selbst keine verfahrensrechtlichen Vorgaben, die sich für die Argumentation des Klägers fruchtbar machen ließen.

Schließlich vermag auch der vom Kläger behauptete erstinstanzliche Verfahrensfehler einer (zu) späten Beiladung der Einrichtungsträgerin seiner Berufung nicht zum Erfolg verhelfen: Zum einen dürfte ein entsprechender Fehler â€œ sein Vorliegen unterstellt â€œ nur von der Beigeladenen räumlich gefällig sein, da nur ihre prozessualen Rechte dadurch verkürzt sein könnten. Zum anderen

köme eine Zurückverweisung an das Sozialgericht wegen eines erstinstanzlichen Verfahrensfehlers nach [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) nur in Betracht, wenn deswegen zweitinstanzlich eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig wäre; das aber ist vorliegend nicht der Fall.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 3 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

V. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe vorliegt. Namentlich ist die streitentscheidende Rechtsfrage höchststrichterlich geklärt (BSG, Urteil vom 8. September 2011 – [B 3 P 2/11 R](#) –, [BSGE 109, 96](#) und BSG, Urteil vom 8. September 2011 – [B 3 P 6/10 R](#) –, [BSGE 109, 86](#), Rn. 11).

Ä

Erstellt am: 07.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024